

**Anlage zur Vereinbarung nach § 130b Abs. 1 Satz 1 SGB V zwischen dem
GKV-Spitzenverband und Pfizer zum Arzneimittel Paxlovid (Wirkstoff: Nirmatrelvir / Ritonavir)
bezüglich der Anerkennung einer Praxisbesonderheit**

Die Verordnungen von Paxlovid (Wirkstoff: Nirmatrelvir / Ritonavir) sind ab dem 15.01.2024 nach § 130b Abs. 2 SGB V von der Prüfungsstelle und dem gemeinsamen Beschwerdeausschuss (§ 106c SGB V) im Anwendungsgebiet „Behandlung einer Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) bei Erwachsenen, die keine zusätzliche Sauerstoffzufuhr benötigen und ein erhöhtes Risiko haben, einen schweren COVID-19-Verlauf zu entwickeln“ mit einem beträchtlichem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 15.12.2022 ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheiten anzuerkennen, solange Pfizer Paxlovid in Deutschland vertreibt.

Die Praxisbesonderheit gilt ausschließlich für:

G-BA Beschluss vom 15.12.2022 mit Geltungsbeginn der Praxisbesonderheit ab dem 15.01.2024.

Die Patientengruppe mit Zusatznutzen lautet: Erwachsene mit COVID-19, die keine zusätzliche Sauerstoffzufuhr benötigen und ein erhöhtes Risiko haben einen schweren COVID-19-Verlauf zu entwickeln

Bewertung des G-BA: Anhaltspunkt auf einen beträchtlichen Zusatznutzen.

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen.